

Satzung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens
 für den Fernstudiengang „Bachelor of Arts:
 Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 i.d.F. vom 24.01.2001 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 20.11.2002 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

(Aktualisierung der Satzung durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 08.12.2004).

Die Satzung wurde gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 BbgHG am 18.12.2002 durch die Rektorin der Fachhochschule Potsdam genehmigt.

Artikel 1
Zweck des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/-innen zum Studium der Sozialen Arbeit geben. Der Grad der Eignung wird anhand der einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen, der Kompetenz im Umgang mit elektronischer Textverarbeitung und dem Internet sowie eines Auswahlgesprächs festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

Artikel 2
Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

(1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der FH Potsdam,

2. eine mindestens 3-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im sozialen Bereich mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Vollarbeitszeit, sowie

3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mehr als 15 Stunden/Woche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Bei befristeten Tätigkeiten, deren Befristung im Verlauf des Zulassungssemesters endet, ist ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Verlängerung oder für die Übernahme in ein anderes Arbeitsverhältnis vorzulegen.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 15. Januar des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

(3) In Ergänzung zu dem in §5 der IZO der FHP genannten Verfahren sind ein Anschreiben mit Begründung für die Bewerbung für diesen internetbasierten Fernstudiengang und ein Lebenslauf mit Lichtbild einzureichen.

Artikel 3
Auswahlkommissionen

Der Fachbereichsrat kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

Artikel 3
Gestaltung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die berufliche Vorkenntnisse und die praktischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre für ein Online-Fernstudium nötige Medienkompetenz und ihre Leistungen in einem Auswahlgespräch. Sowohl für die beruflichen Vorerfahrungen als auch für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Der Grad der Eignung für das Fernstudium Bachelor of Arts: Soziale Arbeit wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt. Diese ist Grundlage für die Rangfolge im weiteren Zulassungsverfahren.

(2) Bei der Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Punkte vergeben.

(3) Die Medienkompetenz für die Arbeit in einem internetbasierten Fernstudiengang wird nachgewiesen durch eine Aufgabe, die eine Recherche im Internet erfordert, die Gestaltung eines selbstverfassten Textes mit einer gängigen Textverarbeitungssoftware und die Einsendung dieser Aufgabe per E-Mail.

(4) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal 2 Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl festhält und von den Prüfer/-innen zu unterschreiben ist.

Artikel 4 Bewertungskriterien

(1) Bei der Bewertung der beruflichen Vorerfahrungen werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- bis zu 10 Punkte für eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem Arbeitsfeld, das sozialarbeiterische, sozialpädagogische und/oder sozialkulturelle Aufgaben beinhaltet
- bis zu 5 Punkte für eine mehr als dreijährige Berufserfahrung im sozialen Bereich

(2) Bei der Überprüfung der Medienkompetenz gelten als Kriterien die Fähigkeit, mit Suchmaschinen zu arbeiten, Texte zu erstellen und zu formatieren und mit E-Mail umzugehen. Dafür werden bis zu 5 Punkte vergeben.

(3) Im Auswahlgespräch wird die persönliche Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt:

- Empathiefähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Selbstreflexivität
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Streit- und Konsensfähigkeit
- Lern- und Entwicklungsfähigkeit
- Kreativität bei der Lösung von Aufgaben

- Durchsetzungsfähigkeit der eigenen Auffassung gegen Desinteresse und/oder Ablehnung bei anderen Problembeteiligten im Interesse der Klienten
- Fähigkeit zum logischen Denken und Systematisieren

Hierfür sind bis zu 20 Punkte zu vergeben.

(4) Insgesamt können maximal 35 Punkte vergeben werden.

Artikel 5 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

Artikel 6 Zulassung zum Studium

(1) Die Studienplätze werden im Ergebnis des Auswahlgesprächs und entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl vergeben.

(2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3) Über die Anerkennung von Bewerbern mit festgestellter Eignung als Fall besonderer Härte gem. § 12 HVV entscheidet die Hochschule auf Antrag.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin der Fachhochschule Potsdam in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die ABK Nr. 51 vom 11.01.2002 außer Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 08.02.2005